



II-4131 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Zl. 5906/11-Info-88

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 73 75 07
 Fernschreib-Nr. 111800
 DVR: 0090204

1852 IAB

1988 -05- 10

zu 1866 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
 Abg. Heiß und Genossen vom 15. März 1988,
 Nr. 1866/J-NR/88, "Befreiung von der
 Telefongrundgebühr für sprachbehinderte
 Menschen"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die einschlägigen Befreiungsbestimmungen der Fernmeldegebührenordnung, eine Anlage zum Fernmeldegebührengegesetz, legen den aus Gründen einer körperlichen Behinderung anspruchsberichtigten Personenkreis taxativ fest. Im Hinblick auf die bestehende Rechtslage ist daher dem von Ihnen angesprochenen Personenkreis nur dann eine Gebührenbefreiung zu gewähren, wenn er nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen dem Kreis der "hilflosen Personen" zugezählt werden kann.

Wien, am 29. April 1988

Der Bundesminister

Streicher eh.